



Antrag an den Studierendenrat Tübingen

Antragsteller: LHG Tübingen, RCDS Tübingen, ULF

Thema: **Stärkung des demokratischen Profils des Studierendenrates**

Der Studierendenrat Tübingen möge beschließen, dass extremistische Gruppen in Zukunft weder gefördert werden, noch mit ihnen kooperiert wird.

Begründung:

Der Studierendenrat ist als Vertretung der Studierendenschaft und öffentliches Organ demokratisch legitimiert und der freiheitlich demokratischen Grundordnung¹ verpflichtet. Da das gesamtpolitische Klima Deutschlands aktuell immer populistischer und extremer wird, sollte vor allem der Studierendenrat als demokratisch verfasste Vertretung junger, gebildeter Menschen Mäßigung und Vernunft ausstrahlen. Ob religiös oder politisch – Extremismus spaltet durch mangelnde Rücksicht und Kompromissbereitschaft die Gesellschaft. Als Studierendenrat haben wir den Anspruch die Tübinger Studierenden zu vertreten. Daraus folgt die Notwendigkeit sich von jeglichen Gruppen zu distanzieren, die in ihrem Wesen extremistisch sind. Als Extremismus definiert die Bundeszentrale für politische Bildung vor allem Organisationen, die „den demokratischen Verfassungsstaat ablehn[en] und beseitigen oder ihn einschränken [wollen]“². Die Feststellung, ob eine Gruppe extremistisch ist, muss jeweils geprüft werden und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Als Behörde zur Bewertung, welche Gruppen sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, dient beispielsweise der Verfassungsschutz, der die Aufgabe hat, „die Sammlung und Auswertung von Informationen“ zu betreiben. Dessen (aktuellster) Bericht beinhaltet alle „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“³ gerichtet sind. Die Bewertung des Verfassungsschutzes ist eine allgemeinpolitische Angelegenheit, die das Mandat des Studierendenrates überschreitet. Zudem reichen weder Zeit noch die Kompetenz des Studierendenrates aus, um zu einer entsprechenden Einschätzung zu kommen. Außerdem sollten neben Gruppen, die gegen den Verfassungsstaat gerichtet sind, auch Personen, die in der Vergangenheit antidemokratische Gewalttaten ausgeübt haben und sich nicht hinreichend von diesen distanziert haben, als nicht förderungswürdig klassifiziert werden. Nicht zuletzt gilt es durch diesen längst überfälligen Antrag, das Ansehen des

¹ Gem. § 2 I LHG

² <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202019/extremismus?p=all>

³ Gem. § 3 I Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz

Studierendenrates in dieser Hinsicht zu verbessern, auch, um den konstant niedrigen Wahlbeteiligungen entgegenzuwirken.

Zudem möchten wir durch diesen Antrag an das Gewissen aller von der Verfassten Studierendenschaft legitimierten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger appellieren, in Zukunft keine Form des Extremismus zu fördern. Förderung schließt die öffentliche Bewerbung von Veranstaltungen ein, an denen extremistische Gruppen oder Personen teilnehmen. Die Trennung der Förderung einer Veranstaltung und die einer Gruppe ist vor allem in diesem Kontext nicht möglich, da der Studierendenrat Tübingen zwangsweise in Verbindung mit der Gruppe gebracht wird. Dies schadet unserem demokratischen Profil. Wir müssen uns klar machen, ob der Studierendenrat im Zeichen der Rechtsstaatlichkeit agieren, aufklären und weiterbilden möchte¹, oder ob er eine Organisation ist, die zur Spaltung der Gesellschaft beiträgt und am demokratischen Bild nachhaltig rüttelt.

Wir setzen darauf, dass wir mit diesem Antrag für alle Zeit ein Zeichen gegen Extremismus, ob religiös oder politisch motiviert, setzen und somit einen gemeinsamen Weg für konstruktive Arbeit im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Studierendenrat Tübingen ebnen können.